

(Nähelöhne für Militärlieferungen.) Die gestrige Wiener Zeitung veröffentlicht zwei Rundmachungen des Ministers für soziale Fürsorge, die sich mit der Festsetzung von Nähelöhnen bei Konfektionierung von Textilverzeugen auf Bestellung der Militärverwaltung befassen. In zwei umfangreichen Tabellen sind die dem unmittelbar beschäftigten Arbeiter abzugsfrei auszahlenden Löhne verzeichnet. Sie betragen für Wien, je nachdem es sich um Heim- oder Werkstättenarbeit handelt, bei Mannschaftsmonturen für einen Mantel ohne Rückenfalte K. 4.20, beziehungsweise K. 3.36; eine Bluse K. 2.60, beziehungsweise K. 2.08; eine Anlechose K. 2.20, beziehungsweise K. 1.76; eine Kappe 50, beziehungsweise 40 Heller. Bei Kriegsgefangenenmonturen müssen gezahlt werden, je nachdem, ob Heim- oder Werkstättenarbeit, das Arbeitsmaterial aus Baumwolle oder Halbbaumwollgewebe besteht, K. 3.—, beziehungsweise K. 2.40, K. 3.60, beziehungsweise K. 2.88 für einen Mantel; K. 1.20, K. —.96, beziehungsweise K. 1.40, K. 1.12 für eine Bluse; K. 1.—, K. —.80, beziehungsweise K. 1.20, K. —.96 für eine Hose und 30, beziehungsweise 24 Heller für eine Kappe. In der zweiten Verordnung sind die Löhne für Wäsche enthalten. Es müssen in Wien gezahlt werden, je nachdem, ob Heim- oder Werkstättenarbeit, für ein Offiziershemd 60, beziehungsweise 48 Heller; eine Hose 46, beziehungsweise 37 Heller; für ein Mannschaftshemd, ausschließlich der Knopflöcher, 45, beziehungsweise 36 Heller, einschließlich der Knopflöcher 49, beziehungsweise 39 Heller; für eine lange Hose mit Band 38, 30 Heller; für eine solche zum Knöpfen 40, 32 Heller, und für eine kurze Hose mit Band 30, 24 Heller; für Leibbinden sind zu zahlen, gestückelt, 11, 9 Heller und ungestückelt 6, beziehungsweise 5 Heller. In den festgesetzten Werkstättenlöhnen sind nur die Näharbeiten und das Bügeln, nicht aber auch andere zur Fertigstellung notwendige Hilfsarbeiten enthalten. Die Verordnungen treten sofort in Kraft.